

Amtliche Bekanntmachung des Schulverbandes Mollhagen

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ des Schulverbandes Mollhagen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der jeweils gültigen Fassung und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVvG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 und 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mollhagen vom 29.09.2022 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Ganztagsangebote

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagsschule erfolgt in Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Musik
 - b) Naturwissenschaften
 - c) Fremdsprachen
 - d) Mathematische Angebote
 - e) Sport
 - f) Kreatives
 - g) Hausaufgabenbetreuung
 - h) Lernförderung
 - i) Mittagessen
 - j) Allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung
- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagsschule gilt als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 SchulG SH.
- (3) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung während der Schulzeit der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag:	7.00 Uhr bis 7.45 Uhr (Frühbetreuung)
	11.55 Uhr bis 16.00 Uhr
	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Spätbetreuung)
Freitag:	07.00 Uhr bis 07.45 Uhr (Frühbetreuung)
	11.55 Uhr bis 15.00 Uhr
- (4) Die Mindestteilnehmerzahl der Früh- und Spätbetreuung beträgt 10 Schüler/innen. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl entscheidet der / die Vorstandsvorsteher/in, ob eine Früh- bzw. eine Spätbetreuung stattfindet.
- (5) Die Betreuung kann nur für 5 Tage pro Woche gebucht werden.
- (6) An jedem Betreuungstag wird ein Mittagessen angeboten. Die Buchung des Mittagessens erfolgt direkt durch den/die Erziehungsberechtigten mit dem Essenslieferanten.
- (7) Während der Schulentwicklungstage (max. 2 Tage) der Schule findet kein Betrieb der Offenen Ganztagsschule statt.
- (8) An Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall findet eine Notbetreuung (kein Kursangebot) der Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 7.00 Uhr bis zu den in Abs. 3 genannten Zeiten statt.

- (9) Die OGS bietet in den Frühjahrs- und Herbstferien, in den ersten drei Wochen der Sommerferien sowie an den beweglichen Ferientagen eine Betreuung für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Mollhagen in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr an. In den Schulferien, kann eine Betreuung lediglich für ganze Wochen gebucht werden. Die beweglichen Ferientage sind nur im gesamten zu buchen. Für die Ferienbetreuung sowie die Betreuung an beweglichen Ferientagen gilt eine Höchstgrenze von 40 Kindern und eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Kindern.
- (10) Die Betreuungsgruppen sowie die Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (11) Bei Erkrankung eines Kindes ist nach den Vorgaben des SchulG SH zu verfahren.
- (12) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule arbeitet der Schulverband Mollhagen mit Kooperationspartnern zusammen.
- (13) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
- (14) An Tagen mit verkürztem Unterricht entscheidet die Schule, ob ein Kursangebot stattfindet. Eine Betreuung ist an diesen Tagen gewährleistet.
- (15) Fällt ein Kurs mehr als viermal pro Schulhalbjahr aus, wird die Kursgebühr auf Antrag anteilig erstattet.

Artikel 2

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten haben die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses schriftlich beim Träger zu beantragen. Aufhebungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.) mit einer Frist von 4 Wochen möglich.

Artikel 3

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Schulverband Mollhagen erhebt zur Deckung der Kosten der Verwaltung und der Unterhaltung der OGS Benutzungsgebühren. Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des bestehenden Benutzungsverhältnisses. Gebührenpflichtig sind die Erziehungs- oder sonstigen Sorgeberechtigten des Kindes, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die OGS wird für das gesamte Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) errechnet und ist in zwölf monatlichen Teilbeträgen, unabhängig davon, ob Schul- und / oder Ferienzeiten im Kalendermonat der Gebührenentstehung liegen, zu entrichten. Bei späterer Begründung des Benutzungsverhältnisses und/oder frühzeitiger Kündigung werden die Teilbeträge anteilig festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung nach § 10 f) wird für den gebuchten Zeitraum errechnet und ist als einmalige Zahlung zu entrichten.
- (4) Bei auftretenden Epidemien/Pandemien kann die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes für eine bestimmte Zeit geschlossen werden. Der Träger kann hierfür nicht in Regress genommen werden. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

Artikel 4

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Kursgebühr pro Kurs und pro Schulhalbjahr,
Kursdauer: ein Schulhalbjahr | 35,00 € |
| b) Ausschließliche oder zusätzliche Nutzung der Frühbetreuung
täglich von 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr | pro Monat 31,90 € |
| c) Zusätzliche Nutzung der Spätbetreuung
von Montag bis Donnerstag
in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr | pro Monat 34,10 € |
| d) Für die Klassen 1 und 2 beträgt die monatliche Gebühr an
5 Betreuungstagen | 164,10 € |
| e) Für die Klassen 3 und 4 beträgt die monatliche Gebühr an
5 Betreuungstagen | 121,50 € |
| f) Bei Buchung der Ferienbetreuung beträgt die wöchentliche Gebühr 113,50 €
Bei Buchung der beweglichen Ferientage beträgt die Gebühr 45,40 € | |

Artikel 4

§ 11 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie beim Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag wird auf Antrag auf die Gebühren der Betreuung eine Gebührenermäßigung gewährt.
Die Ermäßigung beträgt 50 % der Benutzungsgebühren nach § 10 b) bis e).
Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist mit sämtlichen Nachweisen (z.B. vollständiger Bewilligungsbescheid mit allen Anlagen) einzureichen.
- (2) Es wird eine Gebührenermäßigung auf Antrag für Geschwisterkinder auf die Gebühren der Betreuung in Höhe von 30 % gewährt, wenn das Geschwisterkind ebenfalls die Betreuung der Offenen Ganztagschule der Grundschule Mollhagen besucht.

Artikel 5

§ 11 Abs. 9 wird gestrichen.

Artikel 6

§ 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung ist monatlich im Voraus bis zum 05. Des Monats an den Schulverband Mollhagen zu zahlen. Die Gebühr für die Kurse wird zu Beginn des Schulhalbjahres nach Belegung der Kurse in einer Summe fällig. Bei Buchung der Ferienbetreuung wird die Summe 2 Wochen nach Bescheiderstellung fällig. Die Zahlung hat bargeldlos unter Verwendung des SEPA-Lastschriftverfahrens zu erfolgen.

Artikel 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Steinburg, den 06.10.2022

(Siegel)

(Susanne Weißbach)
Schulverbandsvorsteherin